



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Januar 2018

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	23	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	33
22	Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	33			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22 Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 16.01.2018
52-500-0000870/0002.V Domplatz 1-3
Dez52@brms.nrw.de

Die Dabbelt Futtermittel GbR, Winkelstraße 7, 59387 Ascheberg, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 40 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW. Durch dieses BHKW soll die Stromproduktion flexibilisiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Insbesondere kommt zum Tragen, dass durch die Änderung in Summe nicht mehr Biogas verbrannt wird und somit, im Vergleich zum genehmigten Bestand, auch nicht mehr Schadstoffe freigesetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Absatz 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 33

23 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 17.01.2018
500-53.0094/16/9.3.1.30 Domplatz 1-3
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma Evonik Logistics Services GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, mit Datum vom 11.12.2017 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 23.11.2016 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 9.3.1.30 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Gefahrstofflagers (AK-Nr.: 2019)

erteilt. Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Gefahrstofflagers West (Teilanlagen TA 1.4-1.6) sowie den Zusammenschluss der übrigen im Baufeld 11 202 befindlichen Lageranlagen (Bauten 2019, 2009, 2011, 2013, 2017 und 3120) zu einer gemeinsamen Anlage (Anlagen-Komplex-Nr. 2019) im Sinne der 4. BImSchV.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127 und 131, geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 1, Register 5, Bauvorlagen).
- Erlaubnis gemäß § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkir-

chen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 12.02.2018 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Standort Herten, Dezernat 53, Zimmer L213, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 33-34

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster